

Sonstige Leistung		Steuerbarkeit ab 01.01.2010	
		B2B (an Unternehmer)	B2C (an nicht Unternehmer)
<b>Generalklausel</b>		Empfängerort	Unternehmerort
<b>besondere Regeln</b>			
Vermittlungsleistung	§3a (8)	Generalklausel	Ort der vermittelten Leistung
Grundstücksleistung	§3a (9)	Grundstücksort	Grundstücksort
Personenbeförderung	§3a (10)	Beförderungsort	Beförderungsort
Güterbeförderung allgemein		Generalklausel	Beförderungsort
ig Güterbeförderung		Generalklausel	Abgangsort
Leistungen iZm Kunst, Kultur, Sport, Unterricht etc	§3a (11) lit a	idR Generalklausel <sup>1</sup>	Tätigkeitsort
Leistungen iVm Beförderungen	§3a (11) lit b	Generalklausel	Tätigkeitsort
Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenständen etc	§3a (11) lit c	Generalklausel	Tätigkeitsort
Restaurant- und Verpflegungsleistungen	§3a (11) lit d	Tätigkeitsort	Tätigkeitsort
Restaurant- und Verpflegungsleistungen bei ig Personenbeförderung	Art3a (3)	Abgangsort	Abgangsort
Eintrittsberechtigungen	§3a (11a)	Veranstaltungsort	Veranstaltungsort
kurzfristige Vermietung von Beförderungsmitteln	§3a (12)	Ort der Zurverfügungstellung	Ort der Zurverfügungstellung
langfristige Vermietung von Beförderungsmitteln		Generalklausel	Empfängerort <sup>2</sup>
Katalogleistungen an Unternehmer		Generalklausel	na
Katalogleistungen an Nichtunternehmer in der EU		na	Unternehmerort
Katalogleistungen an Nichtunternehmer im Drittland	§3a (14)	na	Empfängerort
elektronisch erbrachte Dienstleistungen	§3a (13)	Generalklausel	Empfängerort <sup>3</sup>

Anmerkung zur Generalklausel: Als Grundsatz gilt gem § 3a Abs 6 UStG, dass eine sonstige Leistung an einen Unternehmer dort als steuerpflichtig gilt, von wo aus der Empfänger der Leistung sein Unternehmen betreibt (Empfängerort). Bei Leistungen an nicht österreichische Unternehmer bedeutet das ein Ausstellen der Rechnung ohne Umsatzsteuer, Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger (Reverse Charge) und Hinweispflicht darauf auf der ausgestellten Rechnung.

<sup>1</sup> bis 31.12.2010 Tätigkeitsort; Sonderfall: Leistungen iZm der Eintrittsberechtigung zu Veranstaltungen werden ab 2011 am Veranstaltungsort besteuert

<sup>2</sup> seit 2013 Empfängerort